

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2022

Nr. 2022/1107

Legalinspektionen und Untersuchungen von Personen auf Folgen von Delikten gegen Leib und Leben sowie strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität Abschluss einer unbefristeten Leistungsvereinbarung mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel (IRM) per 1. Juli 2022

1. Ausgangslage

Per Anfang Januar 2021 ist die Verordnung über die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die Infektionsärzte und Infektionsärztinnen (BGS 811.13) in Kraft getreten. Grund für die Anpassungen waren unter anderem der im Bereich der Amteiarztinnen und Amteiarzte bevorstehende Generationenwechsel und die dadurch drohenden personellen Lücken in Bezug auf die Wahrnehmung der entsprechenden amteiarztlichen Tätigkeiten. In diesem Zusammenhang wurde in § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die Infektionsärzte und Infektionsärztinnen die Möglichkeit zur Übertragung amteiarztlicher Tätigkeiten an Institute für Rechtsmedizin geschaffen, sofern dafür ein Bedarf besteht.

Aufgrund der Schwierigkeiten, nördlich des Jura Amteiarzte und Amteiarztinnen zu rekrutieren, soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel (IRM) konnte eine Organisation gefunden werden, welche gewillt ist, die amteiarztlichen Tätigkeiten subsidiär zu den Diensten der Amteiarzte und Amteiarztinnen zu übernehmen. Deshalb soll mit dem IRM eine unbefristete Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden.

2. Erwägungen

2.1 Dienstleistungen des IRM

Das IRM erbringt Dienstleistungen gemäss § 2 der Verordnung über die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die Infektionsärzte und Infektionsärztinnen:

- a. Legalinspektionen;
- b. Untersuchungen von Personen auf Folgen von Delikten gegen Leib und Leben sowie strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität.

Die Entschädigung dieser Dienstleistungen wird durch die jeweiligen Auftraggeber (Staatsanwaltschaft und Polizei) ausgerichtet, während die Pikettentschädigung für die Mitarbeitenden des IRM durch das Gesundheitsamt erfolgt (vgl. § 3 der Verordnung über die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die Infektionsärzte und Infektionsärztinnen).

Von dieser Vereinbarung nicht betroffen sind Aufträge zu Abklärungen bei Tötungsdelikten oder Fällen mit dringendem Verdacht auf ein Tötungsdelikt, für welche das IRM ausserhalb der amteiarztlichen Funktion von der Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn beigezogen wird.

2.2 Anwendbarkeit des Submissionsrechts

Vergaben können ausserhalb des öffentlichen Beschaffungsrechts erfolgen, sofern es sich um Leistungen bei anderen, rechtlich selbstständigen Auftraggebern handelt, die ihrerseits dem Beschaffungsrecht unterstellt sind, soweit diese Auftraggeber diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietenden erbringen (vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. b Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 [IVöB; BGS 721.521]; sog. "Instate-Ausnahme"). Dienstleistungen gemäss der Verordnung über die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die Infektionsärzte und Infektionsärztinnen werden aufgrund ihrer besonderen Natur nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietenden erbracht. Deshalb findet das Vergaberecht auf den vorliegenden Auftrag keine Anwendung.

2.3 Finanzielles

Gemäss § 3 der Verordnung über die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die Infektionsärzte und Infektionsärztinnen beträgt die Pikettentschädigung 60 Franken pro 24 Stunden. Für die Abdeckung des Gebietes nördlich des Jura mit amteiarztlichen Tätigkeiten wird ein Pikettdienst benötigt, was für 365 Tage 21'900 Franken ergibt. Das IRM übt diese Tätigkeiten ergänzend zu den bereits angestellten zwei Amteiarzten in den Regionen Thierstein-Dorneck und subsidiär in den anderen Regionen aus. Der Anteil des IRM an den gesamten Pikettleistungen wird voraussichtlich rund 30-50% betragen, weshalb von einer jährlichen Entschädigung durch das Gesundheitsamt von rund 10'000 Franken ausgegangen werden kann.

Nicht Gegenstand dieses Beschlusses sind die Entschädigungen der Dienstleistungen des IRM, welche durch die jeweiligen Auftraggeber (Staatsanwaltschaft und Polizei) erfolgen.

Die Ausgabe ist durch einen Rechtssatz grundsätzlich vorgeschrieben, zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich und dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ steht bezüglich der Modalitäten der Ausgabe keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zu. Damit sind die Kriterien für eine gebundene Ausgabe gemäss § 55 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) erfüllt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die Infektionsärzte und Infektionsärztinnen:

- 3.1 Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement des Innern, vertreten durch das Gesundheitsamt, und dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel wird genehmigt.
- 3.2 Das Gesundheitsamt wird ermächtigt, eine entsprechende Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.

- 3.3 Die Kosten werden dem Globalbudget Gesundheitsversorgung (KST 1496/3010001) belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Leistungsvereinbarung zwischen dem Gesundheitsamt des Kantons Solothurn und dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel (IRM) betreffend Legalinspektionen und Untersuchungen von Personen auf Folgen von Delikten gegen Leib und Leben sowie strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Verteiler

Gesundheitsamt (3) EBE; HUM; BRU
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Staatsanwaltschaft
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle